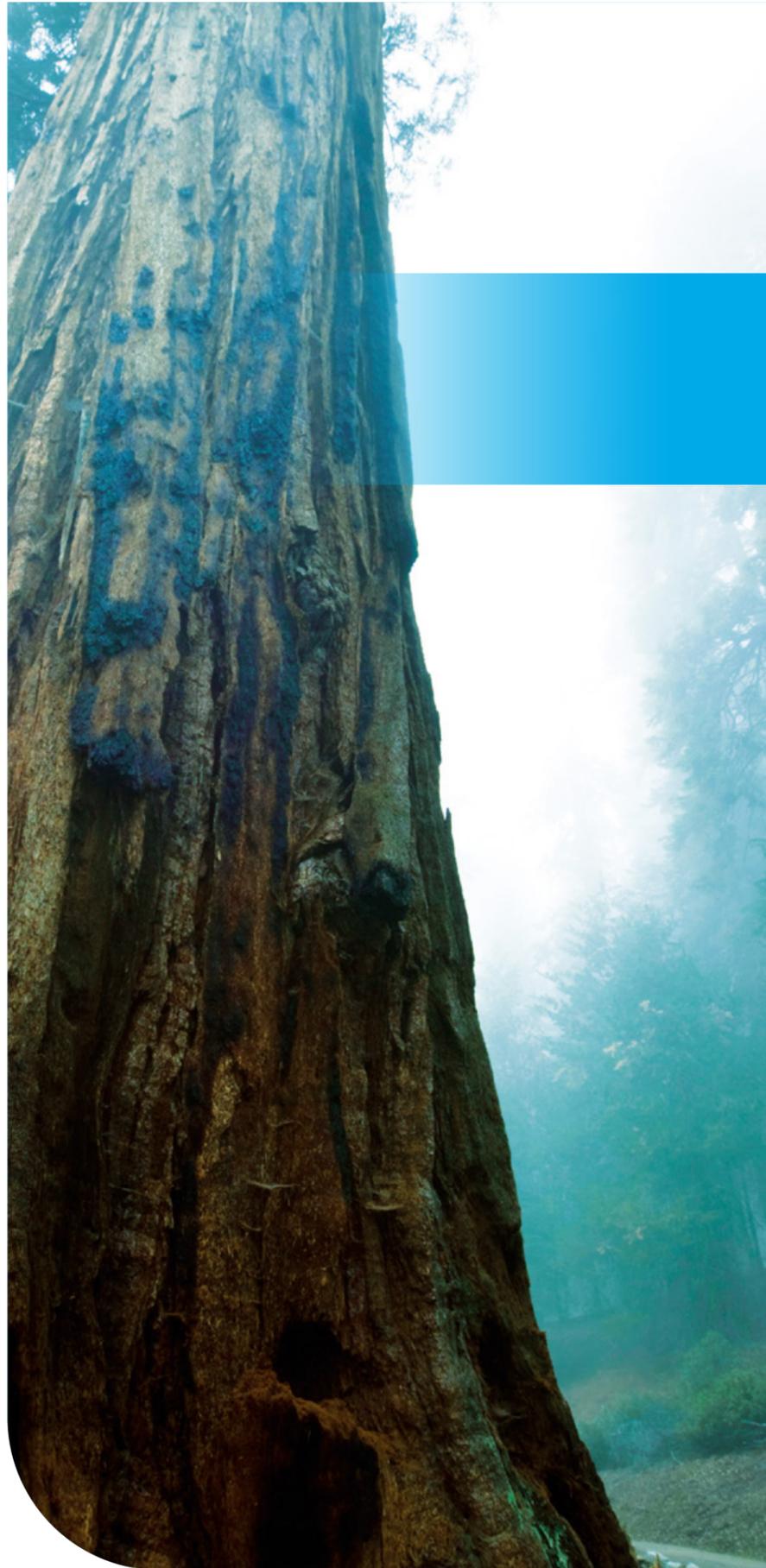




# *Werte hinterlassen*

*Gedanken und Informationen zu Ihrem Nachlass*



## Inhalt

Grußwort .....3

WEISSER RING Stiftung .....5

Gezielte Hilfe .....6

Sinnstiftendes Vermächtnis .....7

Vielfalt der Stiftungsarten .....8

Nachlass mit Nachhaltigkeit .....10

Grundlagenwissen Erbschaft .....12

Steuerliche Vorteile für Stifter .....26

Häufig gestellte Fragen .....28

Transparenz .....30

Kontakt .....31

Impressum .....31



## Liebe Leserin, lieber Leser,

wir alle wissen: Jedes Leben ist vergänglich. Doch mit Ihrem letzten Willen können Sie etwas von sich, von Ihren Idealen und Werten, weitergeben. Denn auch wenn der Gedanke an ein Testament an die eigene Endlichkeit erinnert, birgt es die Chance, sich über das eigene Leben hinaus zu engagieren und dadurch Hoffnung zu stiften.

Immer mehr Menschen ist es wichtig zu wissen, dass ihr Nachlass dazu

genutzt wird, die Welt zu einem besseren Ort zu machen – mit ihrem Erbe Wellen der Hoffnung in Bewegung zu setzen. Vor allem wer keine eigenen Nachkommen hat, sucht nach Möglichkeiten, seinen Nachlass sinnvoll einzusetzen.

Die WEISSER RING Stiftung bietet Ihnen die Möglichkeit, Ihr Engagement auch in der Zukunft wirken zu lassen. Durch eine testamentarische Begünstigung helfen Sie

sinnvoll und nachhaltig, unsere Satzungsziele umzusetzen und Opfer von Gewalt und Kriminalität zu unterstützen.

Unsere Broschüre gibt Ihnen eine erste Orientierung rund um die Themen „Vermächtnis“, „Stiften“ und „Erbschaft“, damit die Werte, die Ihnen wichtig sind, in Zukunft weitergegeben werden.

*Patrick Liesching*  
Dr. Patrick Liesching  
Vorsitzender des Kuratoriums  
WEISSER RING Stiftung

*Richard Oetker*  
Richard Oetker  
Vorsitzender des Vorstands  
WEISSER RING Stiftung



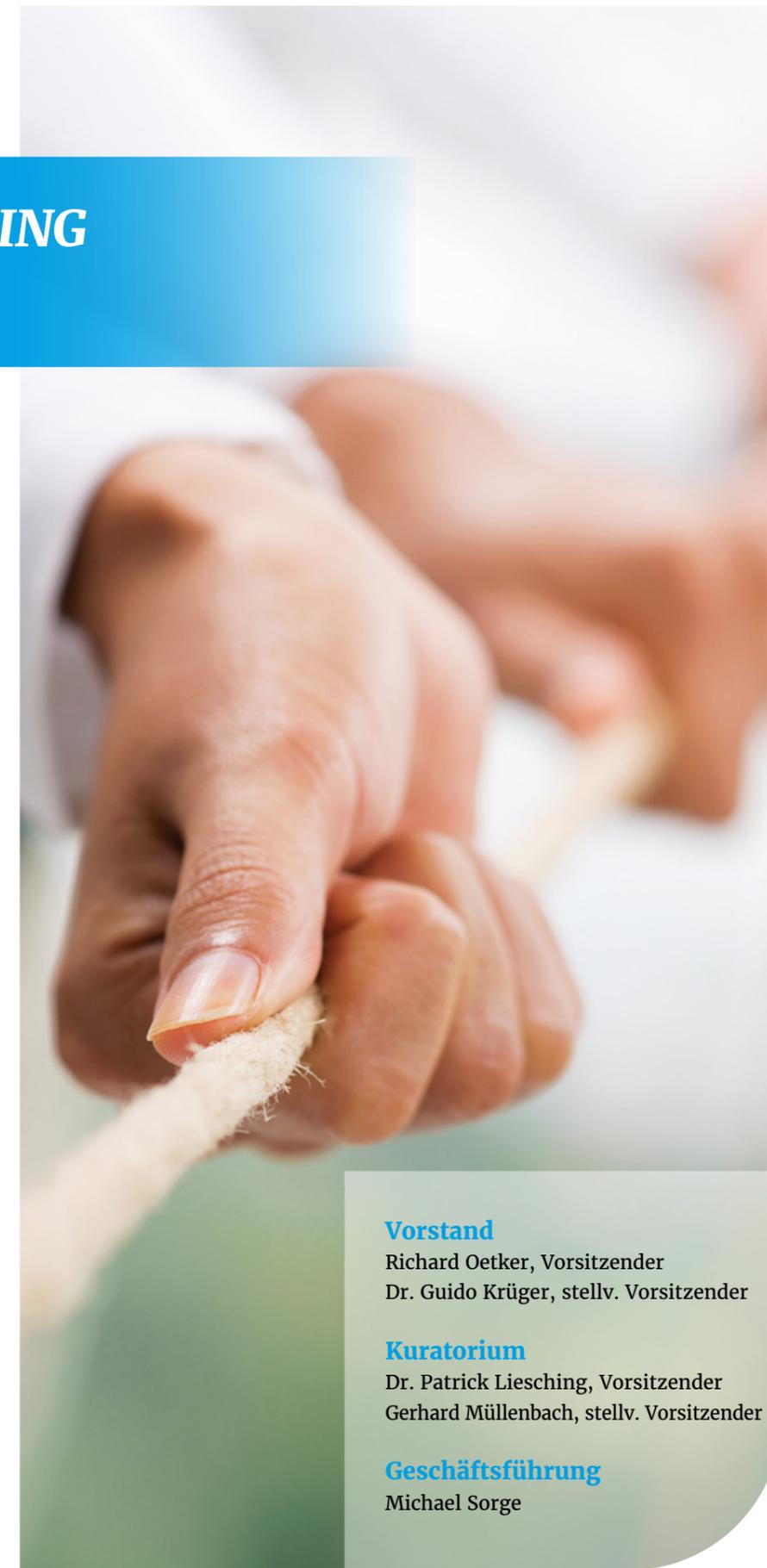
*Die WEISSER RING Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke, die in der Stiftungssatzung verankert sind.*

## WEISSER RING Stiftung

Im Jahr 2012 errichtete der WEISSE RING e. V. die selbstständige WEISSER RING Stiftung und begeisterte sofort zahlreiche Unterstützer und Zustifter. Die Stiftung dient in Abgrenzung zum Verein einer kontinuierlichen und dauerhaften Vermögensbindung, um dort langfristig und nachhaltig zu helfen, wo die Soforthilfe des Vereins nicht aus- oder hinreicht.

Bereits seit 1976 hilft der Verein Menschen, traumatische Erlebnisse zu überwinden und ihre Lebensqualität wiederherzustellen. Den Opfern wird schnell und unbürokratisch geholfen. Unsere rund 3.000 ehrenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter leisten menschlichen Beistand und persönliche Betreuung, geben Hilfestellung im Umgang mit den Behörden und unterstützen die Geschädigten auf vielfältige Weise bei der Bewältigung der Tatfolgen. Durch sein öffentliches Eintreten als gemeinnütziger Verein zur Unterstützung von Kriminalitätsoptionen und zur Verhütung von Straftaten wird der Verein von Millionen von Bürgerinnen und Bürgern als wichtige gesellschaftspolitische Kraft wahrgenommen.

Der WEISSE RING e. V. ist Deutschlands größte Opferhilfsorganisation und agiert bundesweit. Die WEISSER RING Stiftung arbeitet parallel zum Verein an langfristigen Projekten.



### Vorstand

Richard Oetker, Vorsitzender  
Dr. Guido Krüger, stellv. Vorsitzender

### Kuratorium

Dr. Patrick Liesching, Vorsitzender  
Gerhard Müllenbach, stellv. Vorsitzender

### Geschäftsführung

Michael Sorge



Wenn dem Täter der Prozess gemacht wird, ist der Fall für das Opfer lange noch nicht abgeschlossen. Die WEISSER RING Stiftung hilft Kriminalitätsopfern durch die finanzielle Unterstützung von Opferfonds, von Beratungen, von Ausbildungsprogrammen für Opferhelfer und von speziellen Forschungsprojekten.

## Gezielte Hilfe

Was geht in einem Menschen vor, der Opfer einer Straftat wurde? Er verspürt ein starkes Bedürfnis nach Gerechtigkeit. Er möchte gehört werden, das Erlebte bewältigen und nicht erneut die Kontrolle über die Situation verlieren. Das ihm zugefügte Leid soll in vollem Maße anerkannt und respektiert werden.

Oft entscheidet sich dieser Mensch aber gegen eine Anzeige. Denn Ermittlungs- und Gerichtsverfahren sind auch für das Opfer eine hohe emotionale Belastung. Gerade wenn keine Beweismittel vorhanden sind und Aussage gegen Aussage steht, kann sich die Wahrheitsfindung über einen langen Zeitraum hinziehen. Auf die besondere Krisensituation des Opfers wird dann nicht immer Rücksicht genommen.

Bei der juristischen und psychologischen Begleitung von Opfern besteht in Deutschland noch großer Handlungsbedarf, wie ein von der WEISSER RING Stiftung initiiertes Expertengespräch gezeigt hat. Die Stiftung hat daraufhin ein Forschungsprojekt ausgeschrieben, das sich mit der strukturellen Maßnahmenverbesserung im Bereich des Opferschutzes befasst.

### Wir fördern:

- die Hilfe für Opfer von Straftaten
- die Kriminalprävention
- die Forschung, insbesondere auf dem Gebiet der Kriminologie und Viktimologie
- bürgerliches Engagement zugunsten gemeinnütziger Zwecke, insbesondere in Form der Aus- und Weiterbildung von Kriminalitätsopferbetreuern

### Wir wollen:

- Kriminalitätsopfern helfen, den Weg zurück ins normale Leben zu finden
- unsere Erfahrungen mit Opfern zur Optimierung unserer Hilfsangebote nutzen
- das Bewusstsein für die Belange von Kriminalitätsopfern erhöhen und vorbeugende Maßnahmen unterstützen



„Wie kann ich helfen?“ Haben Sie sich diese Frage nicht auch schon oft gestellt? Vielleicht haben Sie bisher viel Glück erfahren und möchten nun etwas davon weitergeben. Vielleicht haben aber auch schmerzhaft Erlebnisse Ihr Leben geprägt und Ihnen liegt daran, anderen Menschen über eine Organisation Beistand zu leisten.

## Sinnstiftendes Vermächtnis

Was auch immer Ihr persönlicher Beweggrund dafür ist, es ist ein gutes Gefühl, etwas für andere tun zu können. Stiften ist in diesem Fall eine nachhaltige Lösung, um gezielt Hilfe zu leisten. Gerade wenn Ihnen die Zukunftsfähigkeit Ihrer Förderung am Herzen liegt und Sie bleibende Zeichen setzen wollen, bietet Ihnen die WEISSER RING Stiftung viele Möglichkeiten.

Als Stifter kommen Ihnen schon zu Lebzeiten nicht nur steuerliche Vorteile zugute. Mit einer Stiftung unter unserem Dach verpflichten wir uns statuarisch zum Fortbestand Ihres Vermögens. So bewahren Sie über das eigene Leben hinaus auch die ideellen Werte und Überzeugungen, die Ihnen wichtig sind.

### Warum stiften bei der WEISSER RING Stiftung?

- Sie setzen schon zu Lebzeiten bleibende Zeichen und geben Ihre ideellen Werte weiter.
- Sie unterstützen langfristig gemeinnützige Projekte von großer Reichweite.



## Vielfalt der Stiftungsarten

*Es gibt viele verschiedene Arten, mit Ihrem Vermächtnis die WEISSER RING Stiftung zu unterstützen. In jedem Falle ist Ihr Vermögen in guten Händen und dauerhaft Nutzen stiftend.*

### Zustiftung

Durch eine Zustiftung können Sie den Kapitalstock einer bereits bestehenden Stiftung erhöhen und fördern damit langfristig deren Ziele, da die Zustiftung unangetastet bleibt und nur die Erträge verwendet werden. Ab einem Mindestbetrag von 5.000 Euro kann diese Zustiftung mit Ihrem Namen als Förderer („namentliche Zustiftung“) verbunden werden. In einem Stifterbuch verankern wir Ihren Stifterwillen.

### Stiftungsfonds

Bereits ab einer Höhe von 30.000 Euro können Sie Ihre Zustiftung mit einer bestimmten Zweckbindung versehen. Hierfür werden Regional- und Themenfonds angeboten, die wir Ihnen gerne persönlich erläutern.

### Unselbstständige Stiftung/ Treuhandstiftung

Eine relativ einfache Form des Stiftens stellt die Gründung einer nicht rechtsfähigen Stiftung (Treuhandstiftung) dar. Hierbei wird folgendermaßen unterschieden:

#### - zu Lebzeiten

Als Stifter bestimmen Sie selbst die Zweckbindung mit den entsprechenden Aufgaben sowie den Namen. Sie schließen zu Lebzeiten einen Vertrag mit der WEISSER RING Stiftung ab, die die treuhänderische Verwaltung für Sie übernimmt. Dabei muss der konkrete Zweck mit den Satzungszielen der WEISSER RING Stiftung vereinbar sein. Die Mindesthöhe des Grundstocks liegt bei 100.000 Euro.

#### - nach dem Tod

Sie können eine Treuhandstiftung auch per testamentarischer Verfügung durch Erbinsetzung oder Vermächtnis einrichten.

#### - stufenweise

Beide Vorgehensweisen können Sie in zwei Stufen miteinander kombinieren: Schon zu Lebzeiten erfolgt die Gründung Ihrer Stiftung. Diese kann später im Todesfall mit zusätzlichen Teilen des Vermögens ergänzt werden. Somit besteht für Sie die Option, Ihre Stiftung mitzugestalten und diese nach Ihrem Ableben in Ihrem Sinne weiterführen zu lassen.

### Selbstständige Stiftung

Die Errichtung erfordert ein eigenes Stiftungsgeschäft und eine Satzung sowie die Anerkennung durch die Stiftungsaufsicht. Diese Stiftung ist eine selbstständige juristische Person. Die Gründung setzt für ein wirkungsvolles Handeln ein gewisses Gründungskapital voraus. Die finanzielle Mindestausstattung der selbstständigen Stiftung unter der Stiftungsverwaltung der WEISSER RING Stiftung sollte 250.000 Euro betragen.



### Stiften: eine sichere und langfristige Investition

- Sie können schon zu Lebzeiten und über den Tod hinaus per testamentarischer Verfügung für die WEISSER RING Stiftung stiften.
- Bei der Errichtung eines Stiftungsfonds, einer Treuhandstiftung oder einer selbstständigen Stiftung bestimmen Sie persönlich den Zweck.

## Nachlass mit Nachhaltigkeit

*Auch wenn der Blick auf das eigene Lebensende nicht angenehm ist – es ist ein beruhigender Gedanke, den eigenen Nachlass selbst geregelt zu haben. Wir stellen Ihnen hier die Grundzüge eines Testaments, eines Erbvertrags, eines Vermächtnisses und einer Schenkung kurz vor. Grundsätzlich empfehlen wir Ihnen, sich fachlichen Rat zu holen.*

Mit einem Testament oder Erbvertrag können Sie schon zu Lebzeiten nach Ihren individuellen Wünschen genau festlegen, wie Ihr Vermögen in der Zukunft aufgeteilt werden soll, und schließen damit eine ungewollte Verteilung aus. Andernfalls tritt die sogenannte gesetzliche Erbfolge in Kraft. Falls Sie alleinstehend sind und keinen letzten Willen hinterlegt haben, erbt der Fiskus in Gestalt des Bundeslandes, in dem Sie zuletzt gewohnt haben.

**Eigenhändiges Testament:** Sie setzen Ihren letzten Willen in vollem Umfang handschriftlich auf, unterschreiben ihn mit Vor- und Zunamen und versehen ihn mit Orts- und Datumsangabe und ggf. Seitenzahlen. Sie können jederzeit Änderungen oder Ergänzungen (mit Ort und Datum) vornehmen und sollten das Dokument an einem leicht auffindbaren Ort, am besten beim zuständigen Amtsgericht, hinterlegen.

Bei einem **gemeinschaftlichen Testament** mit Ihrem Ehepartner oder eingetragenen Lebenspartner ist die Unterschrift beider Partner unter dem handgeschriebenen Text erforderlich. Auch diese Art des Testaments dürfen Sie jederzeit ändern oder ergänzen, jedoch nur in

beiderseitigem Einvernehmen bzw. nach strengen formalen Richtlinien. Eine Sonderform ist das sogenannte „Berliner Testament“, in dem sich Ehe- oder Lebenspartner wechselseitig als Alleinerben einsetzen und Dritte erst nach dem Tod beider das verbleibende Vermögen erben.

**Notarielles Testament:** Dazu wenden Sie sich an einen Notar oder eine Notarin Ihrer Wahl. Vor allem bei komplizierten Nachlassregelungen haben Sie bei einem notariellen Testament die Gewissheit, ein rechtlich einwandfreies Schriftstück zu erhalten, das beim Notar hinterlegt und im Testamentsverzeichnis der Bundesnotarkammer aufgenommen wird. Sie können es jederzeit für

notariell vorzunehmende Änderungen oder Ergänzungen zurückfordern.

**Erbvertrag:** Statt eines Testaments schließen Sie mit künftigen Erben einen notariell beurkundeten Vertrag mit gegenseitiger Bindung ab, der nur mit Einverständnis beider Vertragspartner geändert werden darf.

**Vermächtnis:** Mit einem Vermächtnis in Ihrem letzten Willen können Sie Ihnen nahestehenden Menschen oder auch einer gemeinnützigen Organisation einen Teil Ihres Vermögens zukommen lassen. Im Unterschied zum Erben ist der Vermächtnisnehmer von den Erbpflichten befreit.

**Lebzeitige Schenkung:** Gemeinnützige Körperschaften wie die WEISSER RING Stiftung sind von der Schenkungsteuer befreit. Wenn Sie schon zu Lebzeiten Teile Ihres Vermögens für deren Zwecke einsetzen möchten, können Sie diese als Geld- oder Sachspenden schenken.

## Grundlagenwissen

# Erbschaft

## Gesetzliche Erbfolge oder Testament?

*Nur jeder Dritte in Deutschland entscheidet sich dafür, seinen Nachlass mit einem Testament oder einem Erbvertrag zu regeln. Warum das so ist, lässt sich nur vermuten. Erbrecht ist eine komplizierte Materie, der Tod ein unbeliebtes Thema. Und dennoch: Es lohnt sich, Nachlassfragen frühzeitig in Angriff zu nehmen – und sich bewusst für oder gegen ein Testament zu entscheiden.*

Zunächst mag es verlockend klingen: Wenn Sie kein Testament haben, müssen Sie sich keine Gedanken darüber machen, was mit Ihrem Nachlass geschieht. Sie verlieren dann aber auch jeglichen Einfluss darauf, denn die gesetzliche Erbfolge tritt ein. Sie definiert, wer erbberechtigt ist, festgehalten im Buch 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Dieser Regelung nach wird (fast) die ganze Familie einbezogen. Berücksichtigt werden zunächst nahe Verwandte: Ihr Ehepartner oder Partner in einer Eingetragenen Lebenspartnerschaft und Nachfahren, das heißt leibliche und adoptierte Kinder sowie Enkel.

Gibt es keinen Erben 1. Ordnung, folgen Erben 2. Ordnung. Die gesetzliche Erbfolge regelt auch, was geschieht, wenn nach dem Tod gar keine Verwandten mehr, auch nicht solche 3. Ordnung, leben: Dann wird der Staat gesetzlicher Erbe. Nicht berücksichtigt werden Lebenspartner, die nicht mit dem Verstorbenen verheiratet waren, und auch Pflegekinder und nicht adoptierte Kinder in einer Patchwork-Familie bleiben bei der gesetzlichen Erbfolge außen vor. Das können Sie nur durch ein Testament oder einen Erbvertrag ändern. Haben mehrere Personen einen gesetzlichen Anspruch auf

einen Nachlassanteil, spricht man von einer Erbengemeinschaft. Das kann, zusätzlich zur Trauer über den Verlust, zu einer belastenden und komplizierten Situation für Ihre Familie führen. Alle Erben können nur zusammen und einstimmig über den Nachlass verfügen. Häufig kommt es dadurch zu Blockaden bei der Vollstreckung des letzten Willens.

Entscheiden Sie sich also gegen ein Testament oder einen Erbvertrag, sollten Sie sich zumindest darüber im Klaren sein, wie Ihre gesetzliche Erbfolge aussähe.



### **Erbengemeinschaft**

Im Gegensatz zum Alleinerben eine Gruppe von Personen, der gemeinschaftlich der Nachlass eines Verstorbenen zugesprochen wird.

### **Erblasser**

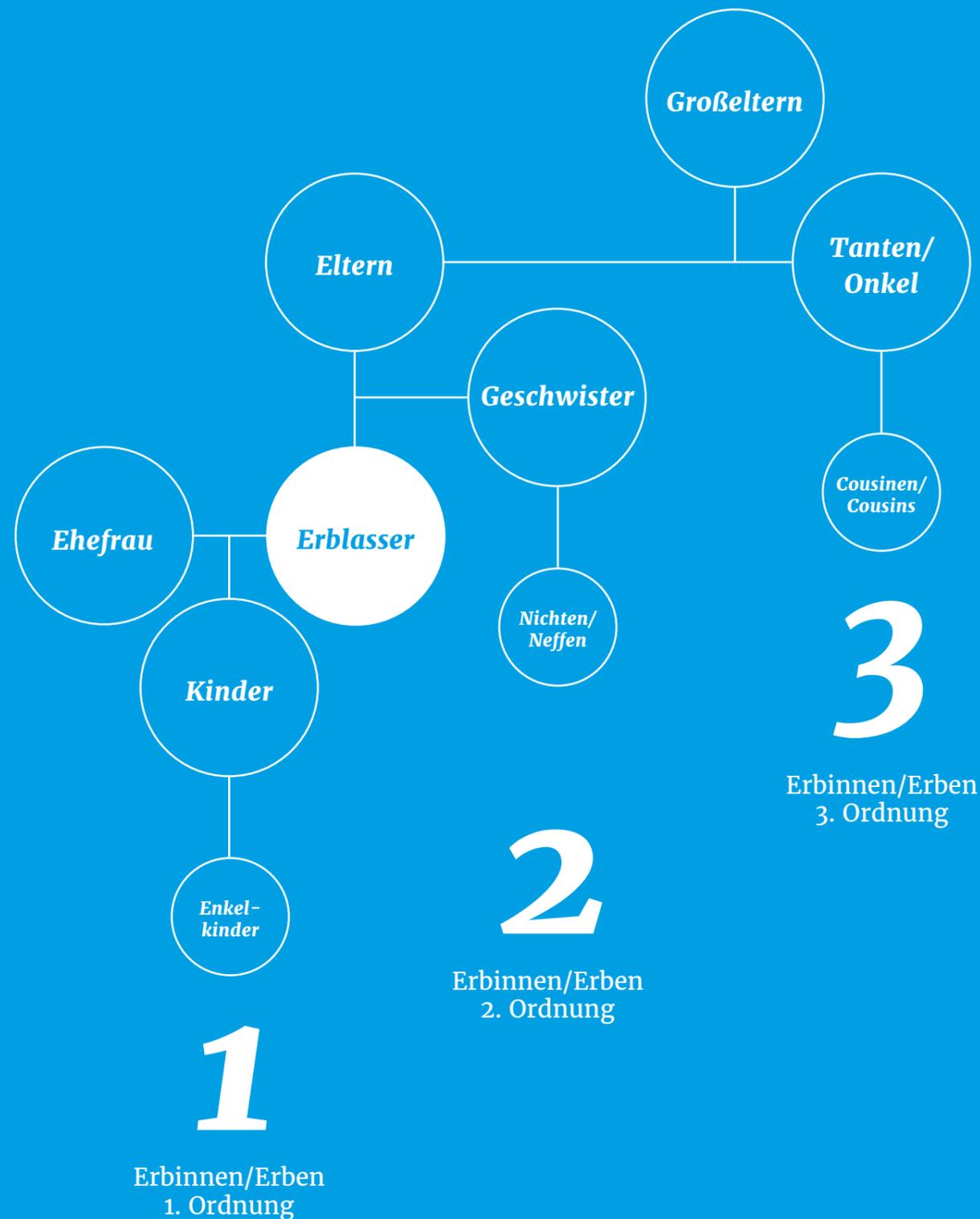
Person, die etwas vererbt.

### **Gesetzliche Erbfolge**

Ordnung zur Nachlassregelung, wenn weder gültiges Testament noch Erbvertrag existiert.

### **Testament/Erbvertrag**

Möglichkeiten des Erblassers, die Nachlassregelung persönlich zu gestalten.



## Was kann ein Testament regeln?

Nur wenn Sie über ein gültiges Testament verfügen, können Sie die gesetzliche Erbfolge außer Kraft setzen und im Großen und Ganzen selbst entscheiden, was im Todesfall mit Ihrem Vermögen geschehen soll. Dann zählt Ihr letzter Wille.

Mit der Entscheidung für ein Testament entsteht eine Vielzahl an Möglichkeiten, bei denen Ihnen – mit wenigen Einschränkungen – selbst überlassen ist, wie Sie diese ausgestalten. Und: Sie können sie jederzeit ändern. Sie können zunächst einmal Alleinerben oder auch außerfamiliäre Erben festlegen, das Gleiche gilt für den jeweiligen Anteil am Nachlass. Sie können einzelnen Personen besondere Besitztümer, etwa mit emotionalem Wert, zusprechen. Auch die bis auf den Pflichtanteil vollständige Enterbung einzelner Familienmitglieder ist möglich.



Darüber hinaus können Sie eine sogenannte juristische Person zu Ihrem Erben machen und Ihren Nachlass oder einen Teil davon zum Beispiel gemeinnützigen Zwecken zur Verfügung stellen. Diese Zuwendungen sind übrigens von der Erbschaftsteuer befreit.

In vielen Testamenten werden darüber hinaus Auflagen an das Erbe geknüpft. So können Sie etwa bestimmen, wer Ihr Grab pflegen oder Verantwortung für Ihr Haustier übernehmen soll. Häufig beziehen sich solche Bedingungen auf Immobilien und legen fest, wie diese nach dem eigenen Tod genutzt werden sollen. Sie müssen aber stets mit dem Gesetz vereinbar sein: Sittenwidrigkeiten, Rechtsbrüche und schlichtweg Unmögliches dürfen natürlich nicht zur Auflage gemacht werden.

Eine alternative Möglichkeit, Ihren Nachlass zu regeln, ist der Erbvertrag.

### Erbvertrag

Notariell beglaubigter Vertrag zwischen Erblasser und Erben.

### Testament

Einseitige oder bei Verheirateten gemeinschaftliche Verfügung über den Nachlass.

Er unterscheidet sich vom Testament im Wesentlichen darin, dass er nicht nur von Ihnen selbst, sondern auch vom Erben unterzeichnet werden muss. Auch ändern können Sie ihn danach nur gemeinsam. Außerdem muss er, im Gegensatz zum Testament, beim Notar geschlossen werden. Auch wenn Sie eine verpflichtende Bindung in Bezug auf Ihren Nachlass eingehen wollen, ist der Erbvertrag sinnvoll: Wenn Sie einem Enkel etwa die Übernahme des Familienbetriebs zusichern wollen, er aber umgekehrt verantwortlich für Ihre Pflege sein soll. Für unverheiratete Paare, die kein gemeinschaftliches Testament aufsetzen dürfen, dient der Erbvertrag zur gegenseitigen Absicherung. Er gilt allerdings nicht im schuldrechtlichen Sinne und stellt nicht zwangsläufig eine Sicherheit für Erben dar: Sie können über Ihr Vermögen zu Lebzeiten voll verfügen – und es nach Wunsch veräußern.

### Pflichtteil

Vom Testament unabhängige Mindestbeteiligung der nächsten Angehörigen am Nachlass.

## Gemeinschaftliches Testament

*Während unverheiratete Paare mit einem Erbvertrag gut beraten sind, dürfen Ehepaare und Partner in einer Eingetragenen Lebenspartnerschaft von Rechts wegen ein gemeinschaftliches Testament abschließen.*

Die am häufigsten gewählte Form des gemeinschaftlichen Testaments ist das sogenannte Berliner Testament. Hier setzt sich das Paar gegenseitig als jeweiligen Alleinerben ein und bestimmt einen oder mehrere Dritte, an den oder die der Nachlass mit dem Tod des zuletzt Verstorbenen fallen soll. Hat die Ehe Kinder hervorgebracht, fällt die Wahl dabei zumeist auf diese. Gibt es keine Kinder, kommen andere Verwandte in Betracht – oder aber Institutionen, die Kirche, wohltätige Organisationen, die Ihnen wichtig sind. Die Vorteile des Berliner Testaments liegen zunächst auf der Hand: Sie und Ihr Partner sind gegenseitig finanziell abgesichert, derjenige, der länger lebt, kann weiterhin über das gemeinsame Vermögen verfügen. Allerdings bindet es auch über den Tod hinaus. Das heißt: Es kann nach dem Tod Ihres Partners nur geändert werden, wenn eine Zusatzklausel

dies erlaubt. Das ist durchaus sinnvoll und in unterschiedlichem Ausmaß möglich: von der vollständigen Änderung bis hin zum Anteilsumfang des Erbes. Oder auch für den Fall, dass der Witwer/die Witwe erneut heiratet und etwa weitere Kinder bekommt.

Es gibt aber auch Gründe, sich nicht für das Berliner Testament als gemeinschaftliches Testament zu entscheiden. Dies gilt insbesondere, wenn Sie über ein Vermögen verfügen, das den gesetzlich festgelegten steuerlichen Freibetrag weit überschreitet. Im Falle des Berliner Testaments würde beim Tod des ersten Partners und dann noch mal bei Tod des Hinterbliebenen erneut eine hohe Erbschaftsteuer fällig. Hier kann es sich lohnen, einen Teil des Vermögens schon beim Tod des ersten Elternteils zu vererben, der Freibetrag greift dann beide Male.



### Berliner Testament

Sonderform des gemeinschaftlichen Testaments, bei der sich verheiratete Paare gegenseitig als Alleinerben einsetzen.

### Erbschaftsteuer

Steuer, die auf ein Erbe erhoben wird.

### Freibetrag

Betrag, bis zu dessen Höhe ein Erbe steuerfrei ist.

## Vermächtnis und Schenkung

*Wenn Sie sichergehen möchten, dass mit Ihrem Nachlass genau das geschieht, was Sie möchten, sind Vermächtnis und Schenkung zwei gute Optionen. In jedem Fall ist es aber sinnvoll, sich dazu beraten zu lassen.*

Ein großer Vorteil des Vermächtnisses ist, dass keine Erbengemeinschaft entsteht. Es richtet sich an einen konkreten, von Ihnen ausgewählten Vermächtnisnehmer. Dabei kann es sich um eine Person handeln, die Ihnen nahesteht, aber nicht zu Ihrem gesetzlichen Erbenkreis gehört. So können Sie etwa ein Gemälde als Zeichen der Wertschätzung an eine Freundin übertragen, weil sie es oft bestaunt hat.

Neben Gegenständen mit emotionalem oder materiellem Wert können auch Geldbeträge oder Immobilien,

Unternehmensanteile oder ein Nießbrauch an der vererbten Wohnung vermacht werden. Auch ein lebenslanges Pflegegeld für das behinderte Kind kann sinnvoll sein. Denken Sie aber unbedingt an das Pflichtteilsrecht Ihrer gesetzlichen Erben: Erhalten diese durch ein Vermächtnis weniger als den Pflichtteil, können sie gegenüber dem Vermächtnisnehmer ihren Anspruch geltend machen.

Die Schenkung ist mit dem Vermächtnis vergleichbar, findet aber zu Lebzeiten statt. Insbesondere bei größerem Vermögen oder Immobilienbesitz kann es aus steuerlichen Gründen interessant sein, einen Teil bereits auf eine dritte Person zu übertragen: Für Schenkungen gelten zwar dieselben steuerlichen Freibeträge wie für Erbschaften – sie können aber alle zehn Jahre ausgeschöpft werden. Nur eine Schenkung, die in das Jahr vor Ihrem Tod fällt,

wird vollständig zum Erbe dazurechnet und könnte dann steuerpflichtig werden. Sie sollten aber auf jeden Fall Ihre eigene finanzielle Absicherung im Blick behalten. Bedenken Sie, dass Schenkungen nicht widerrufen werden, aber mit Auflagen versehen werden können. Von den etwaigen steuerlichen Vorteilen profitiert zudem nur der Erbe, nicht der Erblasser.

Übrigens können Sie auch hier Auflagen bestimmen. Etwa, zu welchem Zweck das erhaltene Vermögen eingesetzt werden soll: dass ein Studium finanziert werden oder eine Immobilie im Familienbesitz verkauft und die Hälfte des Erlöses gespendet werden soll. Wenn Sie gemeinnützige Organisationen mit einem Vermächtnis bedenken, entfällt auch hier die Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer.



### Nießbrauch

Das Recht, Dinge – zum Beispiel eine Wohnung – nutzen zu dürfen, die sich im Besitz anderer befinden.

### Vermächtnis

Konkrete, zum Beispiel auf einen Gegenstand oder Geldbetrag bezogene Zuwendung, die sich an einen bestimmten Vermächtnisnehmer richtet.

### Schenkungen

Geld- oder Sachwerte, die bereits zu Lebzeiten des Erblassers übertragen werden.

## Praktische Tipps

# Erbschaft

## Anforderungen an ein handschriftliches Testament?

*Streit ums Erbe kommt häufig dadurch zustande, dass das Testament des Erblassers ungültig oder nicht eindeutig formuliert ist. Um Formfehler oder Missverständnisse zu vermeiden, empfiehlt es sich immer, eine Beratung in Anspruch zu nehmen.*

Ganz grundsätzlich gilt: Ein handschriftliches Testament ist nur dann eine Option, wenn der Erblasser volljährig ist und selbst von Hand schreiben kann. Ist eins von beidem nicht der Fall, muss ein Notar hinzugezogen werden.

Entscheiden Sie sich gegen ein notarielles Testament, steht und fällt die Gültigkeit mit der äußeren Form. Und das bedeutet zuallererst: Auch wenn Computer heutzutage allgegenwärtig sind, ist es essenziell, dass Sie Ihr Testament vollständig mit der Hand schreiben. Gäbe es nach Ihrem Tod etwa Zweifel daran, ob es sich bei dem Dokument tatsächlich um Ihren letzten Willen handelt, könnte das ein Schriftgutachten belegen. Auch jede Änderung oder Ergänzung muss später erneut handschriftlich erfolgen und mit Ort, Datum und Unterschrift gültig gemacht werden.

Ihr Testament muss nicht lang sein. Ein einzelner Satz kann genügen, solange aus ihm klar hervorgeht, wer Ihr Erbe sein soll.

Bedenken Sie dabei, dass in der Alltagssprache viele Formulierungen anders verwendet werden als im Erbrecht. So werden etwa die Begriffe „vermachen“ und „vererben“ häufig synonym verwendet, haben aber juristisch gesehen voneinander abweichende Bedeutungen. Unsicherheiten bei der korrekten Formulierung können Sie durch eine Rechtsberatung ausräumen.

Das Testament ist zudem nur dann unstrittig gültig, wenn kein Zweifel an der sogenannten Testierfähigkeit herrscht. Das heißt: wenn der Erblasser zum Zeitpunkt der Unterzeichnung bei voller geistiger Gesundheit war. Haben Sie sich einmal entschieden, ein Testament zu verfassen, sollten Sie also nicht zu lange zögern, sondern Ihr Vorhaben zügig umsetzen.

Haben Sie Sorgen, dass Ihre Schrift nur schwer leserlich ist? Dann spricht nichts dagegen, dass Sie dem handschriftlichen Testament eine getippte Version beilegen.

## Brauche ich einen Notar?

Ein notarielles Testament kostet Geld im Gegensatz zum handschriftlichen Testament. Der Gang zum Notar kann sich dennoch lohnen.

Während ein Erbvertrag ausschließlich beim Notar geschlossen werden kann, steht Ihnen die Entscheidung bei einem Testament frei. Die Gebühren für Ihr Testament hängen davon ab, wie viel Ihr Erbe zum Zeitpunkt des Verfassens wert ist. Auch jede weitere Änderung ist mit Kosten verbunden.

Bitten Sie einen Notar oder Rechtsanwalt, Ihnen bei der Nachlassgestaltung zu helfen, ist er dazu verpflichtet, Sie zu beraten und über die Tragweite Ihrer Entscheidung aufzuklären. Das bedeutet zuallererst, dass er Ihnen bei juristisch korrekten, unanfechtbaren Formulierungen weiterhilft und hinterher gewährleistet ist, dass Ihr Testament auch gültig ist. Das macht vor allem Sinn, wenn Sie ein größeres Vermögen haben, aber auch bei komplexen Familienstrukturen oder wenn Sie sehr viele Erben einsetzen möchten.

Auch wenn Sie mit Ihrem Partner/Ihrer Partnerin ein gemeinschaftliches Testament aufsetzen möchten, aber weder verheiratet noch eingetragene Lebenspartner sind, ist der Weg zum Notar zwingend. Ihre einzige Option ist dann ein Erbvertrag.

Formal betrachtet unterscheidet sich das notarielle vom handschriftlichen Testament dadurch, dass es als ausgedrucktes Dokument vorliegt – nur unterschreiben müssen Sie von Hand.

Welches Testament das richtige für Sie ist, müssen Sie selbst entscheiden. Ganz gleich, welche Form Sie am Ende wählen: Erbrecht ist eine komplizierte Sache, deswegen schadet Beratung nie.

Quelle: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Juli 2017

Geschäftswert	10.000 €	20.000 €	50.000 €	100.000 €
Einzeltestament	75 €	107 €	165 €	273 €
Gemeinschaftliches Testament/ Erbvertrag	150 €	214 €	330 €	546 €

## Das handschriftliche Testament

Wie kann ein selbst verfasstes Testament aussehen?

Hier finden Sie Beispiele, die einen ersten Eindruck vermitteln und wichtige Punkte verdeutlichen sollen – die aber das eigenständige Formulieren Ihres persönlichen letzten Willens nicht ersetzen können!

### Beispiel 1: Testament mit Miterbeneinsatz

#### 1 Testament

Hiermit widerrufe ich sämtliche etwaigen bisherigen Verfügungen von Todes wegen.

#### 2

Ich, Maria Mustermann, geboren am 14. August 1928 in Musterstadt, setze hiermit als Erben ein:  
WEISSER RING Stiftung, Weberstraße 16, 55130 Mainz zu 2/5, meine Enkelin Sabine Mustermann zu 3/5.

Zum Testamentvollstrecker bestimme ich Herrn Rechtsanwalt Harald Mustermann, Musterstraße 18 in Musterstadt. Der Testamentsvollstrecker erhält eine Vergütung von 4% des Bruttonachlasses. Er ist von Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

#### 3 Musterstadt, 8. Mai 2019

4 *Maria Mustermann*

#### 1

#### Überschrift

Geben Sie dem Dokument eine eindeutige Überschrift. Damit betonen Sie die Ernsthaftigkeit.

#### 2

#### Formulierung

Räumen Sie Zweifel aus, indem Sie klar formulieren, wer Ihre Erben sind und wer was bekommt. Wichtig: Das Dokument muss vollständig handschriftlich verfasst sein.

#### 3

#### Ort und Datum

Das Dokument muss Ort und Datum enthalten. Das gilt auch für jede Änderung und jeden Zusatz, den Sie später verfassen.

#### 4

#### Unterschrift

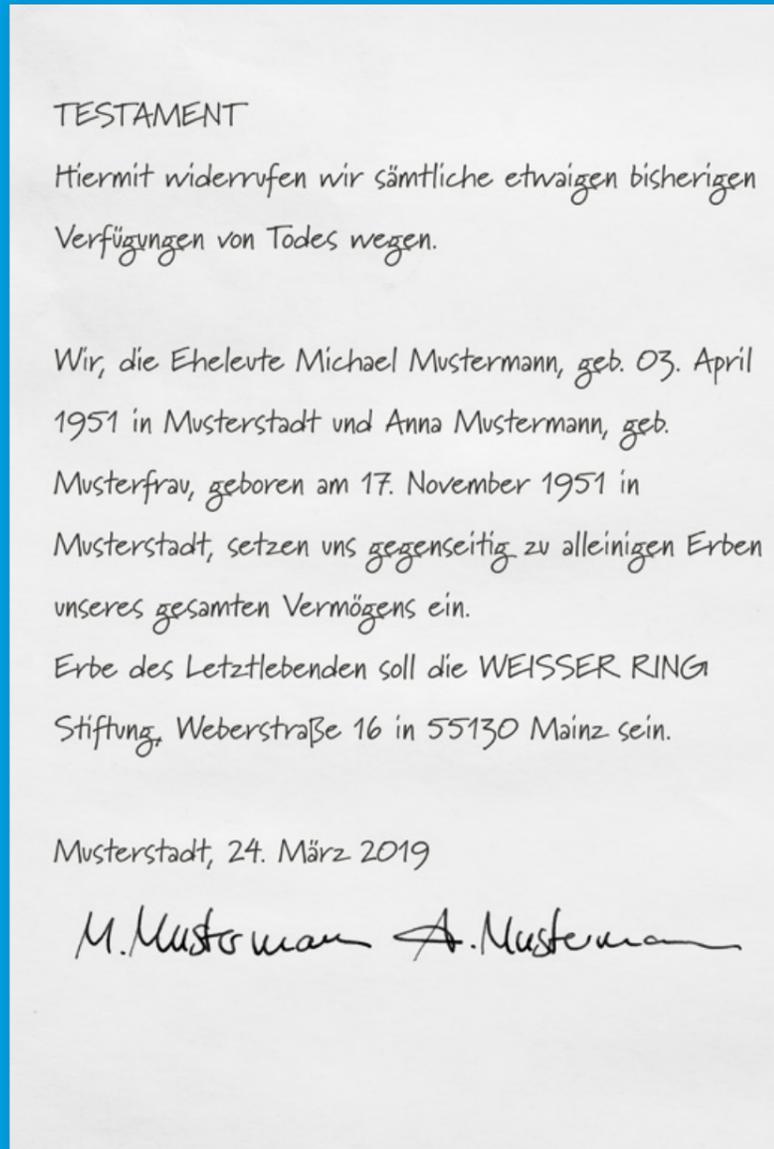
Nur wenn Sie das Testament sowie jede Änderung daran mit Vor- und Nachnamen unterschreiben, ist es gültig.

Jede Seite des handschriftlichen Testaments ist mit dem Datum der Erstellung und einer Unterschrift am Ende der Seite zu versehen.

## Das handschriftliche Testament

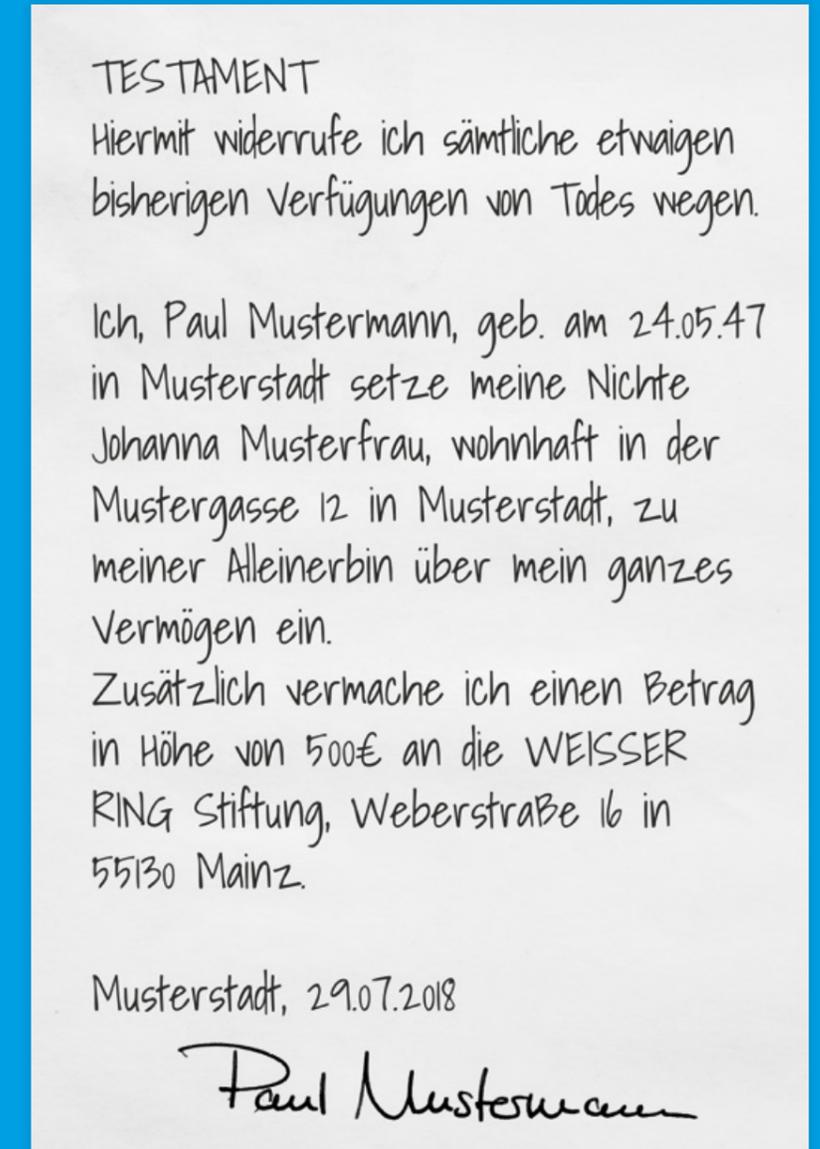
### Beispiel 2: Berliner Testament

Im Berliner Testament setzen sich Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner als gegenseitige Alleinerben ein und bestimmen einen gemeinsamen Schlusserben.



### Beispiel 3: Vermächtnis

Das Vermächtnis richtet sich an einen konkreten Vermächtnisnehmer und kann u. a. kleinere wie größere Geldbeträge betreffen.



## Klarheit schaffen, Konflikte vermeiden

**Aufbewahrung, Widerruf, Vollstreckung, Erbenbrief: Um ein gutes Gefühl zu haben und Konflikte unter Ihren Erben zu vermeiden, gibt es einige weitere Tipps, die Sie im Blick behalten sollten. Diese werden bei der Umsetzung Ihres letzten Willens helfen.**

Grundsätzlich sollten Sie es Ihren Erben so einfach wie möglich machen – und das fängt bei der Aufbewahrung an: Ein Testament, das niemals gefunden wird, ist wie ein Testament, das nie geschrieben wurde. Auch wenn Ihr letzter Wille eine sehr persönliche Angelegenheit ist: Verstecken Sie ihn nicht, sondern sorgen Sie dafür, dass das Dokument problemlos gefunden werden kann. Auf Nummer sicher gehen Sie, wenn Sie ein Nachlassgericht mit der Verwahrung beauftragen. Damit räumen Sie auch das Risiko aus dem Weg, dass das Testament unterschlagen wird, von einem enttäuschten Erben etwa, dem es zuerst in die Finger fällt. Übrigens: Auch das Bankschließfach ist kein guter Ort. Nach dem Tod dauert es meist einige Zeit, bis Schließfächer durch Dritte geöffnet werden dürfen.

Einfach machen heißt auch, dass Korrekturen klar gehalten werden. Denn natürlich, die Dinge können sich ändern, so auch Ihr letzter Wille. Aus diesem Grund können Sie Ihr Testament oder einzelne Passagen jederzeit anpassen oder es vollständig widerrufen. Beim handschriftlichen Testament bedeutet das, dass Sie dem

Dokument Ihre Ergänzungen hinzufügen: von Hand geschrieben und als Zusatz, nicht als Korrektur oder Randnotiz im Originaltext formuliert. Jede Änderung muss außerdem erneut mit Ort und aktuellem Datum unterzeichnet werden.

Wenn Sie ein ganz neues Dokument aufsetzen, gilt es als Widerruf des vorigen, sogar, wenn Sie den Begriff „Widerruf“ gar nicht benutzen. Das sollten Sie aber, um Zweifel an der Ernsthaftigkeit Ihres Widerrufs auszuräumen. Ein notarielles Testament widerrufen Sie bereits, indem Sie es beim Nachlassgericht abholen. Wollen Sie hier nur eine Änderung vornehmen, tun Sie das besser in Form einer Ergänzungsurkunde, die Sie erneut mit einem Notar erstellen. Sie können auch handschriftliche Ergänzungen beim Gericht nachreichen. Diese werden Ihrem Testament vom Nachlassgericht dann einfach beigefügt.

Um Konflikte unter Ihren Erben zu vermeiden, kann es außerdem sinnvoll sein, einen Testamentsvollstrecker zu benennen. Und Konflikte entstehen schnell: wenn Ihre Vermögensverhältnisse komplex sind und zum Beispiel hauptsächlich aus Immobilien bestehen oder wenn Ihre Erbengemeinschaft sehr groß ist. Manch einer kann auch im Vorfeld schon absehen, dass unter einzelnen Familienmitgliedern Potenzial zur Uneinigkeit über den Nachlass besteht.

Ein Testamentsvollstrecker ist in der Pflicht, Ihren Nachlass ordnungsgemäß und in Ihrem Sinne aufzuteilen. Das bedeutet allerdings auch, dass Ihr Nachlass in der Übergangszeit auf ihn übergeht, um etwa Immobilien so zu veräußern, dass die Pflichtanteile Ihrer Erben gedeckt sind. Das birgt natürlich neues Konfliktpotenzial. Am besten wählen Sie also eine neutrale Vertrauensperson dafür aus, die selbst nicht zu Ihren Erben zählt. Meistens handelt es sich dabei um einen Anwalt.

Und zu guter Letzt: Das Testament ist ein klar – und deswegen auch relativ kühl – formuliertes, juristisches Dokument. Es gibt darin keinen Raum für Ausführungen. Vielen ist es natürlich trotzdem eine Herzensangelegenheit, den Kindern oder Erben zu erklären, warum sie die ein oder andere Entscheidung gefällt haben. Das können Sie in einem sogenannten Erbenbrief tun, den Sie Ihrem Testament beifügen.

Weil der Erbenbrief keinerlei juristische Relevanz besitzt, gibt es auch keine formalen Vorgaben, die Sie beachten müssen. Sie können ihn ganz persönlich formulieren. Trotzdem sollte deutlich werden, dass es sich dabei nicht um Ihr Testament oder eine Änderung handelt. Sonst besteht die Gefahr, dass der Brief später nicht in Ihrem Sinne, sondern dafür genutzt wird, Ihren letzten Willen anzufechten.

## Drei nützliche Tipps

### Richten Sie eine Notfallmappe ein

Ein Unfall, eine schwere Krankheit: Manchmal brauchen wir schnell Hilfe. Sie können Ihre Angehörigen dabei unterstützen, dann in Ihrem Sinne zu handeln – mit einer Notfallmappe, die alle wichtigen Papiere und Infos enthält. Vorlagen bekommen Sie bei vielen Gemeinden und Seniorenverbänden.

### Informieren Sie Ihre Erben im Vorfeld

Insbesondere wenn Sie Institutionen beerben, wäre es gut, wenn Sie Kontakt aufnehmen. Als Erben wollen auch Organisationen die damit verbundenen Pflichten in Ihrem Sinne erfüllen. Weil sie Sie aber nicht so gut kennenlernen konnten, wissen sie sonst nicht, was und wer Ihnen im Leben wichtig war.

### Listen Sie Ihr Vermögen auf

Es ist hilfreich, einen Überblick über den eigenen Besitz zu haben. Legen Sie am besten eine Liste an: mit Konten, Aktien, Sparverträgen, Immobilien, Versicherungen, wertvollem Schmuck oder Fahrzeugen – aber auch mit Ihren Verbindlichkeiten. Auch der jeweilige Wert und Aufbewahrungsort sind hilfreich.

Das handschriftliche Testament kann beim zuständigen Nachlassgericht für den Wohnsitz hinterlegt werden. Bitte bewahren Sie den Hinterlegungsschein in Ihrer Notfallmappe auf.

## Erbschaftssteuertabelle

Erbschaftssteuerklasse	Verwandschaftsgrad	Freibetrag in Euro
1	Ehepartner (auch gleichgeschlechtlich)	500.000
1	Kinder, Stiefkinder, Enkel von verstorbenen Kindern	400.000
1	Enkel	200.000
1	Sonstige Personen	100.000
2	Eltern, Großeltern, Geschwister, Nichten, Neffen, Stiefeltern, Schwiegereltern, geschiedene Ehepartner	20.000
3	Sonstige Personen	20.000

Quelle: <https://www.steuerklassen.com/erbschaftssteuer/erbschaftsteuertabelle>, 21.07.2023



## Steuerliche Vorteile für Stifter

*Nutzen Sie Ihren Gestaltungsspielraum – der Staat fördert Ihr gesellschaftliches Engagement.*

### *Ihre Steuervorteile zu Lebzeiten*

Die aktuelle Gesetzgebung unterscheidet zwischen Zustiftungen in den Vermögensstock einer Stiftung im Speziellen und Spenden, die vom Empfänger in einem bestimmten Zeitraum für die Förderung von Projekten ausgegeben werden müssen, im Allgemeinen.

Spenden an eine gemeinnützige Organisation können Sie in Höhe von bis zu 20 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte pro Person und pro Jahr steuerlich geltend machen.

Zustiftungen in das Grundstockvermögen einer gemeinnützigen Stiftung können Sie bis zu einer Million Euro innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren zusätzlich als steuermindernde Sonderausgaben angeben.

Diese Regelung gilt sowohl für Zustiftungen an die WEISSER RING Stiftung als auch für die Gründung einer eigenen Stiftung oder einer Treuhandstiftung unter ihrem Dach.

### *Ihre Steuervorteile beim Erbfall*

Auch bei Erbschaften spielen steuerliche Aspekte eine wichtige Rolle. Im Gegensatz zu Privatpersonen hat der Gesetzgeber Vermächtnisse und Erbschaften an gemeinnützige Organisationen von der Steuerpflicht befreit. Somit kann das Erbe vollständig für den guten Zweck verwendet werden.

Der Staat unterstützt dieses gesellschaftliche Engagement auch über den Tod hinaus. Wenn Sie als Erbe innerhalb einer Frist von zwei Jahren

nach Anfall Teile der Erbschaft an eine bestehende oder neu gegründete Stiftung übertragen, erhalten Sie anteilig die bereits gezahlte Erbschaftsteuer zurück. Sie haben als Erbe auch die Alternative, den zugewendeten Betrag bei Ihrer Einkommensteuererklärung geltend zu machen. Die gleiche Steuerbefreiung ist übrigens möglich, wenn Erben innerhalb von zwei Jahren mit dem ererbten Vermögen eine Stiftung gründen.



### Vermögen erhalten

- Erbschaften, Vermächtnisse sowie Schenkungen an gemeinnützige Organisationen wie die WEISSER RING Stiftung sind steuerbefreit.
- Wenn Sie stiften, steht Ihr Geld, Ihre Immobilie o. Ä. direkt und abzugsfrei wichtigen wohltätigen Zwecken zur Verfügung.



## Häufig gestellte Fragen

*Sie möchten unsere Arbeit durch eine testamentarische Verfügung unterstützen und suchen nun nach der geeigneten Form? Ob Sie die WEISSER RING Stiftung als Erbin, Miterbin oder als Vermächtnisnehmerin einsetzen, ob Sie die letztwillige Zuwendung als Zustiftung, als Stiftungsfonds, Treuhandstiftung oder eigene Stiftung vorsehen – Ihr Wille ist entscheidend.*

Viele Fragen rund um das Thema „Nachlass und Stiften“ werden schnell und einfach zu beantworten sein, andere hingegen erfordern eine rechtliche Beratung. In juristischen Dingen wenden Sie sich daher bitte an einen Rechtsanwalt oder Notar (s. S. 31).

In allen weiteren Angelegenheiten stehen wir Ihnen sehr gerne für ein persönliches Gespräch zur Verfügung.

Einige häufig gestellte Fragen können wir Ihnen hier schon beantworten.

### *Wie erfährt die WEISSER RING Stiftung von meinem letzten Willen?*

Beim Eintritt des Erbfalls werden die Erben und Vermächtnisnehmer nach Eröffnung des Testaments durch das Nachlassgericht informiert. Falls Sie kein notarielles Testament erstellt haben, besteht eine Verpflichtung zur Abgabe Ihres Testaments beim

Nachlassgericht durch diejenige Person, die Ihr Testament findet oder es aufbewahrt.

### *Wann ist die Einsetzung eines Testamentsvollstreckers sinnvoll?*

Ein Testamentsvollstrecker ist für die Umsetzung Ihres letzten Willens zuständig. Besonders bei größeren Erbengemeinschaften oder schwieriger bzw. aufwendiger Nachlassgestaltung kann es sinnvoll sein,

im Testament eine oder mehrere Personen Ihres Vertrauens für diese Aufgabe zu bestimmen. Sie können auch das Nachlassgericht mit der Einsetzung eines Testamentsvollstreckers beauftragen.

### *Ist es möglich, der WEISSER RING Stiftung Wertgegenstände oder Immobilien zu vermachen?*

Ja. Wir tragen dafür Sorge, dass das Vererbte durch einen Sachverständigen begutachtet und zu einem angemessenen Preis verkauft wird.



## Transparenz



Die WEISSER RING Stiftung ist Mitglied im Bundesverband Deutscher Stiftungen und orientiert sich in ihrem Stiftungshandeln an den Grundsätzen guter Stiftungspraxis. Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Düsseldorf, oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen.

Die verantwortungsbewusste und nachhaltige Verwendung der uns anvertrauten Mittel ist die Basis dafür, dass Sie uns Ihr Vertrauen

schenken können. Hierzu zählen auch die transparente Struktur und die konservative Anlagestrategie der WEISSER RING Stiftung, deren Organe dafür sorgen, dass der Stiftungszweck erfüllt wird: die langfristige und nachhaltige Förderung von Hilfen für Opfer von Straftaten sowie von Kriminalprävention und Forschungsprojekten.

*Sprechen Sie uns an! In einem vertraulichen Gespräch lassen sich viele Fragen klären.*

## Sie möchten helfen?

### Kontakt

Weisser Ring Stiftung  
Brigitta Brüning-Bibo  
Weberstraße 16  
55130 Mainz  
Telefon: 06131 8303-37  
info@weisser-ring-stiftung.de  
www.weisser-ring-stiftung.de

### Bankverbindung

WEISSER RING Stiftung  
Konto 150509800  
Deutsche Bank AG, Essen  
BLZ 360 700 50  
IBAN: DE44 3607 0050 0150 5098 00  
BIC: DEUTDE33XXX

### Weitere wichtige Adressen

Bundesnotarkammer  
Mohrenstraße 34  
10117 Berlin  
Tel. 030 383866-0  
Fax: 030 383866-66  
bnotk@bnotk.de  
www.bnotk.de

Deutsche Gesellschaft  
für Erbrechtskunde e. V.  
Mozartstraße 5  
79104 Freiburg  
Tel. 0761 15630-30  
Fax: 0761 15631-53  
info@erbfall.de  
www.erbfall.de

### Impressum

#### Verantwortlich

WEISSER RING Stiftung  
Weberstraße 16  
55130 Mainz

#### Texte

Brigitta Brüning-Bibo und  
kraftundadel Werbeagentur,  
Wiesbaden

#### Redaktion und Gestaltung

kraftundadel Werbeagentur,  
Wiesbaden



WEISSER RING Stiftung  
Weberstraße 16  
55130 Mainz

Telefon: 06131 8303-37  
E-Mail: [info@weisser-ring-stiftung.de](mailto:info@weisser-ring-stiftung.de)  
Website: [www.weisser-ring-stiftung.de](http://www.weisser-ring-stiftung.de)